

Satzung

des Heimatvereins „Heinsdorfergrund e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Heinsdorfergrund“
2. Sitz des Vereins ist im Ortsteil Oberheinsdorf der Gemeinde 08468 Heinsdorfergrund.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Auerbach eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur und Tradition in der Gemeinde Heinsdorfergrund.
2. Fällt weg
3. Um die gesteckten Ziele verwirklichen zu können, werden Interessengemeinschaften gebildet. Über Art und Anzahl der Interessengemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie haben in eigener Verantwortung einen Leiter zu wählen.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Eintritt, Beendigung der Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, aber auch juristische Personen werden. Die Aufnahme als Mitglieder des Vereins ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt Zahlung der Aufnahmegebühr. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist zu begründen. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins einzusetzen.

2. Mitgliedschaft im Verein endet durch

- Tod,
- Freiwilligen austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied
- Ausschluss durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bei groben Verstoß gegen Vereinsinteressen und Satzungsinhalte oder bei Schulden des Mitgliedsbeitrages,
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro pro Jahr und ist zu dem ausgeschriebenen Terminen zu entrichte.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- -Kassierer

und dem erweiterten Vorstand

- Stellvertretender Kassiere
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer

2. Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer, wobei jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt ist.

§ 7

Mitgliedsversammlung

Die Mitgliedsversammlung wählt alle 2 Jahre den Vereinsvorstand.

In der Mitgliedsversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftlichen Aushang im Gemeindeamt. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfordern eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einen Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 8
Protokollierung

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers anzufertigen.

§ 9
Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Heimatvereins Heinsdorfergrund e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Heinsdorfergrund, mit Sitz in Oberheinsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorliegende Satzung Tritt mit Beschluss des Vereins in Kraft

Heinsdorfergrund, den 11.03.2011

Vorsitzende

Ramona Bär